

Bundessozialgericht

Az.: 10 KV 888/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

Verkündet am
26. Sept. 1968

g e g e n

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1968
durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e,	
Bundessozialrichter	Dr. B e r t h o l d	und
Bundessozialrichter	M ö l l e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. September
1966 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist im April 1941 im Marinelazarett Wilhelms-
haven-Sanderbusch zur Welt gekommen. Sein Vater war da-
mals Berufssoldat. Im Mai 1962 beantragte dieser, und
zwar als Pfleger des Klägers, die Gewährung von Ver-
sorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen der
Folgen einer bei der Geburt im Lazarett erlittenen Hirn-
schädigung, die er auf ein Verschulden der Hebammen-
schwester zurückführt. Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte
den Antrag mit Bescheid vom 3. Dezember 1963 ab, weil
der Kläger die Voraussetzungen des § 1 BVG nicht erfüllt
habe. Das gleiche Unglück hätte ihm auch in einem Zivil-
krankenhaus oder bei einer Entbindung zu Hause wider-
fahren können. Widerspruch, Klage und Berufung hatten
keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem
Urteil vom 28. September 1966 ausgeführt, nach § 1 Abs. 1
BVG könne dem Kläger eine Versorgung nicht gewährt werden,
weil diese Bestimmung nur für Personen gelte, die selbst
militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet
haben, aber nicht für Dritte. Ohne Bedeutung sei daher,
ob die damals im Marinelazarett tätigen Ärzte oder
Schwestern ein Verschulden treffe. Der Versorgungsanspruch
könne auch nicht damit begründet werden, daß der Vater
des Klägers damals Berufssoldat war und die Entbindung
daher in dem Marinelazarett hätte stattfinden müssen.
Der Vater des Klägers habe selbst eingeräumt, daß eine
solche Verpflichtung nicht bestanden habe. Selbst beim
Bestehen einer solchen Verpflichtung wären damit für sich
allein die in §§ 1 ff BVG eindeutig abgegrenzten Voraus-
setzungen des militärischen oder militärähnlichen Dienstes
oder etwa einer unmittelbaren Kriegseinwirkung nicht erfüllt.
Schließlich bestehe auch kein Anhalt dafür, daß eine
Beeinträchtigung der Geburt des Klägers durch eine unmittel-
bare Kriegseinwirkung erfolgt ist. Es handele sich nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

den eigenen Behauptungen des Klägers vielmehr um einen Fall der zivilrechtlichen Haftung des Staates für Schäden durch seine Bediensteten. Im übrigen seien Schäden, zu deren Ersatz der Fiskus zivilrechtlich verpflichtet sei, auch nach der Verwaltungsvorschrift (VerwV) Nr. 12 zu § 1 BVG aber keine Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 BVG. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 2. Dezember 1966, Revision eingelegt. Er beantragt,

das Urteil des Hessischen LSG vom 28. September 1966 sowie die Bescheide vom 3. Dezember 1963 und 3. März 1964 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger vom 1. Mai 1962 an wegen Zustandes nach linksseitigem Schädeltrauma intra partum die Versorgungsbezüge eines Erwerbsunfähigen zu gewähren.

In der Revisionsbegründung rügt der Kläger eine unrichtige Anwendung des § 1 BVG. Er führt aus, zur Zeit seiner Geburt sei sein Vater Berufssoldat der Marine gewesen. Jegliche Behandlung von Berufssoldaten und ihrer nächsten Angehörigen (Ehefrau und Kinder) hätte in den dafür bestimmten Krankenhäusern oder in Lazaretten durchgeführt werden müssen. Nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen habe sich die Mutter des Klägers der Entbindung in dem Marinelazarett Wilhelmshaven-Sanderbusch unterziehen müssen, in dem auch eine Entbindungsstation eingerichtet gewesen sei. Habe aber eine solche Verpflichtung bestanden und seien bei der Geburt schwere Fehler begangen worden, weil nur eine Hebammenschülerin und kein Arzt zugegen gewesen sei, obwohl eine frühere Entbindung mit er-



heblichen Komplikationen verbunden war, so müsse der Staat für die Folgen der Schädigung eine Rente nach den Bestimmungen des BVG gewähren. Die Anwendung des § 1 BVG erscheine dadurch gerechtfertigt, daß die Entbindung in dem Marinelazarett letztlich durch die Zugehörigkeit des Vaters des Klägers zur Marine bedingt war, weshalb der ursächliche Zusammenhang zwischen der Geburt des Klägers und dem militärischen Dienst seines Vaters im Sinne der genannten Vorschrift als gegeben anzusehen sei. Der Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 23. Januar 1967,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen LSG vom 28. September 1966 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die Ablehnung des Versorgungsanspruchs nach § 1 BVG für zutreffend.

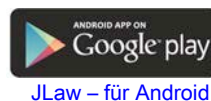
Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Revision ist daher zulässig (§§ 164, 166 SGG); sie ist aber nicht begründet.

Nach § 1 Abs. 1 BVG erhält Versorgung, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung eines solchen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach dieser Vorschrift können also nur Personen eine Versorgung erhalten, die selbst einen Schädigungstatbestand im Sinne dieser Vorschrift erfüllen, nicht aber Dritte (BSG 11, 234 ff). Das bedeutet, daß zu den versorgungsberechtigten Personen nur solche gehören können, die selbst militärischen oder militärähnlichen Dienst ge-



leistet haben und den diesem Dienst eigentümlichen Verhältnissen unterworfen waren. Zu diesen Personen hat der Kläger, der Versorgung für eine bei seiner Geburt in einem Marinelazarett erlittene Schädigung begehrt, nicht gehört. Unter diesen Umständen ist unerheblich, daß der Vater des Klägers damals Berufssoldat gewesen ist, und es kann dahinstehen, ob die Mutter des Klägers verpflichtet war, das Marinelazarett zur Entbindung aufzusuchen, wie der Kläger im Gegensatz zu seinem früheren Vorbringen nunmehr in der Revisionsbegründung behauptet. Auf § 1 Abs. 1 BVG kann somit der Anspruch des Klägers nicht gestützt werden.

Von der Regelung in § 1 Abs. 1 BVG, daß Versorgung nur Personen erhalten, die selbst militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet haben - und auch nur diese Personen können den "diesem Dienst eigentümlichen Verhältnissen" unterworfen sein - ist eine Ausnahme nicht zulässig. Bei der klaren, nach dem geleisteten Dienst getroffenen Abgrenzung läßt sich diese Vorschrift weder im Wege der Interpretation auf andere Personen, die keinen militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet haben, ausdehnen, noch läßt die Vorschrift eine Lücke erkennen, die es erforderlich machen würde, auch noch andere Personen dem Tatbestand des § 1 Abs. 1 BVG zuzurechnen. Insofern ist die Sach- und Rechtslage völlig verschieden von derjenigen, welche der Entscheidung des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1962 - Az.: 10 RV 583/59 (BSG 18, 155) - zugrunde lag, in welcher der Senat zur Lückenausfüllung des Gesetzes ausgesprochen hat, daß durch eine Kriegseinwirkung (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG) auch dann ein Versorgungsanspruch begründet werden kann, wenn die Einwirkung den Geschädigten vor der Geburt als Leibesfrucht getroffen hat. Auch auf diejenigen



Vorschriften des BVG, nach denen Versorgung auch an Zivilpersonen, also Personen, die nicht militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet haben, gewährt werden kann (§ 1 Abs. 2 Buchst. a und c i.V.m. § 5 BVG), läßt sich der Anspruch des Klägers nicht stützen. Die Darstellungen des Klägers geben keinen Anlaß, die Anwendung dieser Vorschriften zu erörtern, weil die in diesen Vorschriften für eine Versorgung erforderlichen Tatbestände offenbar nicht gegeben sind.

Das LSG hat sonach ohne Verletzung des § 1 Abs. 1 BVG den Anspruch des Klägers für unbegründet gehalten und zutreffend die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers ist daher nicht begründet und war zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

